



**Teilrevision Gemeindeordnung im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Gemeindewerke (Elektrizität, Wasser, Wärme)
Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026**

Gemeindeordnung vom 28. September 2025 (in Kraft seit 1. Dezember 2025)	Änderungen für Urnenabstimmung Ausgliederung Gemeindewerke (Teilrevision)	Kommentar
II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	II. DIE STIMMBERECHTIGTEN	
2. Urnenwahlen und -abstimmungen	2. Urnenwahlen und -abstimmungen	
<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 5. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse 	<p>Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung</p> <p>Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung, 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, 3. der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Werke Fällanden AG, 3. 4. Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind, 4. 5. der Abschluss und die Änderung von Verträgen über die Zusammenarbeit in Form eines Zweckverbands, einer gemeinsamen Anstalt oder einer juristischen Person des Privatrechts, 	<p>§ 69 Abs. 1 GG: Der Beschluss sowie jede Änderung eines Ausgliederungserlasses sind der Urnenabstimmung zu unterbreiten, falls die Ausgliederung von erheblicher Bedeutung ist. Von erheblicher Bedeutung sind Ausgliederungen insbesondere, wenn grosse Vermögenswerte übertragen werden oder das Erbringen von Leistungen ausgegliedert wird, die für einen grossen Kreis von Personen unentbehrlich sind (z. B. Versorgungs- und Entsorgungsaufgaben). Eine Ausgliederung ist im Weiteren von erheblicher Bedeutung, wenn Aufgabenbereiche ausgegliedert werden, in denen demokratische Entscheidungsprozesse besonders wichtig sind. Der Ausgliederungserlass hat mindestens den Inhalt nach § 68 GG aufzuweisen. Er</p>

<p>abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>5- 6. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn die Gemeinde hoheitliche Befugnisse abgibt oder die damit zusammenhängenden neuen Ausgaben an der Urne zu beschliessen sind,</p> <p>6- 7. Verträge über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden,</p> <p>7- 8. Verträge über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d. h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,</p> <p>8- 9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.</p>	<p>ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung ist Voraussetzung für das Inkrafttreten des Erlasses (konstitutive Wirkung der Genehmigung; § 70 GG).</p>
<p>3. Gemeindeversammlung</p>	<p>3. Gemeindeversammlung</p>	
<p>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Art. 13 Rechtssetzungsbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten, 2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern, 3. das Polizeirecht, 4. die Elektrizitätsversorgung, 5. die Wasserversorgung, 6. die Wärmeversorgung, 4- 7. die Grundzüge der Gebührenerhebung, d. h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen. 	<p>Gemäss § 4 GG sind wichtige Rechtssätze von der Gemeindeversammlung in einem Gemeindeerlass zu beschliessen (sowohl der erstmalige Erlass sowie jede Änderung). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Intensität des Eingriffs, die Zahl der von einer Regelung Betroffenen, die finanzielle Bedeutung und die Akzeptierbarkeit massgebend. Im Zusammenhang mit der Ausgliederung der Werke ist vorgesehen, im Sinne der Einheit der Materie den erstmaligen Erlass ebenfalls der Urnenabstimmung zur Genehmigung vorzulegen.</p>

<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000, 9. der Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000. 	<p>Art. 16 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Festsetzung des Budgets, 2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses, 3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans und des Geschäftsberichts, 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis CHF 5'000'000 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 500'000 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, 5. die Genehmigung der Jahresrechnungen, 6. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, 7. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben, 8. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als CHF 500'000, 9. der den Erwerb von und die Investition in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als CHF 1'000'000. 	<p>Korrektur Redaktionsfehler bei Ziff. 9</p>
--	---	---

<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Jugendlichen.</p>	<p>Art. 30 Aufgaben</p> <p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten-, die Primar- und die Sekundarstufe der öffentlichen Volksschule und nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>² Daneben fördert sie im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse aufgrund besonderer Vereinbarungen und Verträge mit anderen Schulen die zusätzliche Betreuung von Schülerinnen und Schülern Jugendlichen.</p>	<p>Korrektur Redaktionsfehler in Abs. 2</p>
--	---	---

III. GEMEINDEBEHÖRDEN	III. GEMEINDEBEHÖRDEN	
3. Eigenständige Kommissionen	3. Eigenständige Kommissionen	
3.2 Tiefbau- und Werkkommission	3.2 Tiefbau- und Werkkommission	Kapitel nicht mehr nötig, da für die Siedlungsentwässerung und Abfallbewirtschaftung keine separate Tiefbau- und Werkkommission mehr erforderlich ist. Diese beiden bei der Gemeinde verbleibenden Aufgaben fallen künftig in die Zuständigkeit des Gemeinderats.
Art. 41 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	Art. 41 Zusammensetzung Die Tiefbau- und Werkkommission besteht aus einer Vertreterin oder einem Vertreter des Gemeinderats als Präsidentin oder Präsident und vier vom Gemeinderat bestimmten Mitgliedern mit Fachkenntnissen. Die Behörde konstituiert sich im Übrigen selbst.	
Art. 42 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, 2. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter	Art. 42 Aufgaben ¹ Die Tiefbau- und Werkkommission ist unter Vorbehalt der Kompetenzen des jeweiligen Zweckverbands zuständig für: 1. — Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromversorgungsanlagen, 2. — Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Wasser- und Wärmeversorgungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte der Gruppenwasserversorgung Looren-Forch, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen, 3. — Ausarbeitung und periodische Anpassung der kommunalen Energieplanung, umfassend das Aufzeigen der Umsetzung übergeordneter	

<p>Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften,</p> <p>4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,</p> <p>5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen,</p> <p>6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege,</p> <p>7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.</p> <p>² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:</p> <p>1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),</p> <p>2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage,</p> <p>3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen,</p> <p>4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen,</p> <p>5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.</p>	<p>Energie- und Klimaziele auf kommunaler Ebene, der Nutzung lokaler Wärmequellen, die energieplanerische Festlegung von Wärmeversorgungsgebieten und die Beratung von Bauherrschaften sowie den Vollzug energierelevanter Bauvorschriften,</p> <p>4. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Siedlungsentwässerungsanlagen, unter Einschluss der Geschäfte des Zweckverbands ARA VSFM, soweit diese nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder der Urnenabstimmung fallen,</p> <p>5. Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Abfallentsorgungsanlagen,</p> <p>6. Planung, Bau und Sanierung der Gemeindestrassen und Flurwege,</p> <p>7. den Vollzug von abgeschlossenen Verträgen.</p> <p>² Ausgenommen sind folgende Geschäfte, deren Behandlung dem Gemeinderat vorbehalten sind:</p> <p>1. Festsetzung des Generellen Wasserversorgungsprojekts (GWP) sowie des Generellen Entwässerungsprojekts (GEP),</p> <p>2. Genehmigung von Projekten mit öffentlicher Planauflage,</p> <p>3. Abschluss von neuen Verträgen, sofern diese ausserhalb des Aufgabenbereichs der Tiefbau- und Werkkommission liegen und deren Finanzbefugnisse übersteigen,</p> <p>4. Erlass von Reglementen und Dienstanweisungen,</p> <p>5. Festsetzung von Gebühren und Tarifen.</p>	
---	--	--

<p>Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	<p>Art. 43 Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse im Rahmen des übergeordneten Rechts.</p>	
<p>Art. 44 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Wärme) und in der Abfallwirtschaft, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck. 	<p>Art. 44 Finanzbefugnisse</p> <p>Die Tiefbau- und Werkkommission ist im Rahmen ihrer Aufgaben im Fachbereich zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Ausgabenvollzug, 2. gebundene Ausgaben in den gebührenfinanzierten Werken (Wasser, Abwasser, Elektrizität, Wärme) und in der Abfallwirtschaft, 3. die Beschlüsse über im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis CHF 100'000 für einen bestimmten Zweck und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 10'000 für einen bestimmten Zweck. 	
<p>Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	<p>Art. 45 Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne</p> <p>Anträge der Tiefbau- und Werkkommission an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.</p>	

IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABEN-TRÄGER	IV. WEITERE BEHÖRDEN UND AUFGABEN-TRÄGER	
	5. Werke Fällanden AG	
	<p>Art. 54a Werke Fällanden AG</p> <p>¹ Die Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser wird ab 1. Januar 2027 einer Aktiengesellschaft, der Werke Fällanden AG, übertragen. Die Versorgung mit Elektrizität erfolgt im zugewiesenen Netzgebiet. Die Versorgung mit Wärme und Wasser wird im Gemeindegebiet der Gemeinde Fällanden wahrgenommen.</p> <p>² Der Gemeinderat kann die Werke Fällanden AG in separaten Vereinbarungen mit weiteren untergeordneten Aufgaben beauftragen.</p> <p>³ Die Werke Fällanden AG kann innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebiets weitere untergeordnete Leistungen erbringen, die im Dienst des Gesellschaftszwecks stehen, sofern diese mindestens kostendeckend sind. Die Erfüllung des Versorgungsauftrags für die Gemeinde Fällanden muss jederzeit gewährleistet sein.</p> <p>⁴ Die Aktien der Werke Fällanden AG sind vollständig im Eigentum der Gemeinde Fällanden.</p> <p>⁵ Die Werke Fällanden AG erfüllt ihre Aufgaben nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons sowie nach der Verordnung über die Werke Fällanden AG.</p> <p>⁶ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, auf Grundlage der Verordnung über die Werke Fällanden AG sowie auf Grundlage der Verordnungen</p>	<p>Neuer Artikel regelt die Aufgabenübertragung an die Werke Fällanden AG und die Grundzüge für deren Kompetenzen.</p> <p>Gemäss Art. 98 Abs. 4 lit. a der Kantonsverfassung (KV) sind in der Gemeindeordnung Art und Umfang der zu übertragenden öffentlichen Aufgaben zu regeln.</p>

	<p>nach Art. 13 Ziff. 4–6 im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Ausführungsbestimmungen sowie Verfügungen zu erlassen.</p> <p>⁷ Die Werke Fällanden AG ist berechtigt, zum Zweck der ihr übertragenen Aufgaben im durch die Rechtsgrundlagen gemäss Abs. 6 festgelegten Rahmen Abgaben und Preise festzulegen, zu erheben und zu vereinnahmen. Sie stellt damit ihre Finanzierung sicher.</p> <p>⁸ Der Gemeinderat nimmt die Aufsicht über die Werke Fällanden AG wahr. Der Rechtsschutz richtet sich nach der übergeordneten Gesetzgebung.</p>	
V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
	<p>Art. 58 Inkrafttreten der Änderung vom 14. Juni 2026</p> <p>Die durch Urnenabstimmung vom 14. Juni 2026 beschlossenen Änderungen dieser Gemeindeordnung treten vorbehältlich der Genehmigung durch den Regierungsrat am 1. Oktober 2026 in Kraft.</p>	